

Änderungsantrag

der Abgeordneten Müller (Remscheid), Zink, Russe, Dr. Blüm, Härzschel, Müller (Berlin), Breidbach zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
– Drucksachen 7/1281, 7/2843 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der in Abschnitt 5 (Verhandlungspflicht) ausgedruckte § 6 k soll durch folgenden neuen § 6 k ersetzt werden:

„§ 6 k

(1) Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre über eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mit dem Betriebsrat und den Versorgungsempfängern des in § 5 Abs. 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Personenkreises zu verhandeln und im Falle einer Nichteinigung hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

(2) § 315 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.“

Bonn, den 5. Dezember 1974

Müller (Remscheid)
Zink
Russe
Dr. Blüm
Härzschel
Müller (Berlin)
Breidbach